

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER AIRBUS DEFENCE AND SPACE GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der Airbus Defence and Space GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellte Waren (im Folgenden gemeinsam "Lieferungen") sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden "Leistungen").
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers können durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Bestellung durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme beim Auftraggeber maßgeblich.
- 2.2 Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.3 Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2 Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, DAP, INCOTERMS 2010.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto. Der Auftraggeber wird nur diejenigen Lieferungen und Leistungen vergüten, die im Einklang mit der Bestellung erfolgt sind.
- 4.3 Die vereinbarten Zahlungsziele werden in dem für die jeweiligen Leistungen geltenden Bestellformular aufgeführt. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Rechnungen auf den Liefer- bzw. Leistungstag zu datieren.

- 4.4 Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Werktag.
- 4.5 Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.
- 4.6 Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung strittiger Rechnungen bis zur Klärung der Meinungsverschiedenheit zurückzuhalten.
- 4.7 Der Auftraggeber und der Lieferant werden gemeinsam einen einheitlichen Standard zur elektronischen Rechnungslegung vereinbaren.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Vorablieferungen und Vorableistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme geltend machen, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Niederlassung des Auftraggebers oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, der Firmensitz des Auftraggebers als vereinbart.

6. Versand, Gefahrübergang, Ausfuhrkontrolle, Offset-Bestimmungen

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige vorab per Fax oder E-Mail zuzuleiten.
- 6.3 Mehrkosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 6.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.
- 6.5 Die in § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen sowie des Weiteren die Airbus Group Exportkontrollbestimmungen („Airbus Group Export Control Provisions“) einzuhalten, wie sie auf der Homepage der Airbus Group (www.airbusgroup.com) im Bereich „Für Lieferanten“ einsehbar sind. Auf Wunsch lässt der Auftraggeber dem Lieferanten diese Bedingungen auch in gedruckter Form zukommen.
- 6.7 Der Lieferant wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Auftraggeber im Rahmen seiner internationalen Offset-Verpflichtungen zu unterstützen, indem er dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Informationen über einschlägige Drittgeschäfte gemäß den Airbus Group Offset Bestimmungen („Airbus Group Offset Provisions“) zur Verfügung stellt, wie sie auf der Homepage der Airbus Group (www.airbusgroup.com) im Bereich „Für Lieferanten“ einsehbar sind. Auf Wunsch lässt der Auftraggeber dem Lieferanten diese Bedingungen auch in gedruckter Form zukommen.

7. Rechte des Auftraggebers bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln

- 7.1 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.
- 7.2 Der Auftraggeber wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber unverkürzt zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

8. Rechte des Auftraggebers bei der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten

Abweichend von Ziffer 7 bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht

- 9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen

schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.

- 9.2 Beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers und die Vertreter von offiziellen Behörden haben während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden. Sie können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendende und auftragsbezogene Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen des Auftraggebers gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.
- 9.3 Vertreter der Kunden des Auftraggebers haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, falls der Auftraggeber zugestimmt hat.

10. Beistellung

- 10.1 Sämtliche dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant hat ihm überlassene Gegenstände gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Gegenständen des Auftraggebers besteht nicht.
- 10.2 Soweit vom Auftraggeber überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Auftraggeber als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Bestellung des Auftraggebers ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist zulässig. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder Marken des Auftraggebers nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 12.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Open Source Software

- 13.1 Sofern die Lieferungen und Leistungen patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, erteilt der Lieferant dem Auftraggeber alle diejenigen Rechte zur Reproduktion, zum Gebrauch, zum Betrieb, zur Freigabe an Dritte, zur Adaption, zur Änderung oder zur Übersetzung, die zur Nutzung und dem Gebrauch der Lieferungen und Leistungen gemäß dem Zweck des erteilten Auftrages erforderlich sind. Diese Rechtseinräumung ist mit der Vergütung nach Ziffer 3 abgegolten.
- 13.2 Der Auftraggeber erhält das uneingeschränkte Eigentum an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere was Folder, Pläne, Memos, Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder Werkzeuge betrifft.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, ApacheLicense, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant dem Auftraggeber spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen;
 - Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
 - Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Auftraggebers mit einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.
- Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

14. Produkthaftung und Verletzung von Rechten Dritter

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird der Auftraggeber wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann der Auftraggeber anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von jeder Haftung gestützt auf Ansprüche freizustellen, wonach die Lieferungen oder Leistungen schuldhaft Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern des

Auftraggebers sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Der Auftraggeber wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.

15. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement; Corporate Social Responsibility

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz („Airbus Group Provisions on Employee Protection, Environment and Hazardous Material“) einzuhalten, wie sie auf der Homepage der Airbus Group (www.airbusgroup.com) im Bereich „Für Lieferanten“ einsehbar sind. Auf Wunsch lässt der Auftraggeber dem Lieferanten diese Bestimmungen auch in gedruckter Form und in deutscher Sprache zukommen.
- 15.2 Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Auftraggebers zur Corporate Social Responsibility in der Beschaffung („Airbus Group CSR Sourcing Provisions“) einzuhalten, wie sie auf der Homepage der Airbus Group (www.airbusgroup.com) im Bereich „Für Lieferanten“ einsehbar sind. Auf Wunsch lässt der Auftraggeber dem Lieferanten diese Bestimmungen auch in gedruckter Form zukommen.
- 15.3 Der Lieferant wird für Arbeiten beim Auftraggeber nur Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber entsprechende Nachweise auf Anforderung für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.

16. Kündigung

- 16.1 Für die Kündigung von Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 16.2 Des Weiteren ist der Auftraggeber im Falle der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis berechtigt, die zugrundeliegende(n) Bestellung(en) zu kündigen, falls der Lieferant trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zur Vertragserfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen die entsprechende Lieferung oder Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung bleiben hiervon unberührt.

17. Versicherungen

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aus den erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und € 10.000.000 (zehn Millionen) pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber die für die Weiterführung der Arbeiten

vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

- 18.3 Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist nach Wahl des Auftraggebers der Erfüllungsort (siehe Ziffer 5.5) oder München. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 18.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.